

# **Satzung** **des Geflügelzuchtverein** **Lemgo + Brake von 1897 e.V.**

## **§1 – Name und Sitz, Zweck und Ziel**

1. Der Verein trägt den Namen Geflügelzuchtverein Lemgo + Brake von 1897 e.V. mit Sitz in Lemgo. Er soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Lemgo eingetragen werden.

2.

Sinn und Zweck des Geflügelzuchtvereins ist

- die Förderung der Rasse-, Ziergeflügel- und Vogelzucht sowie ihrer Haltungsmethoden entsprechend des Dachverbandes (BDRG);
- das Einhalten der Satzungen und Bestimmungen des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG), um die Schönheitswerte und die Leistungsfähigkeit sowie die Erhaltungszucht des Geflügels im Rahmen unserer Standards zu erhalten;
- Wahrnehmung des Tier- und Artenschutzes im Bereich der Rasse-, Ziergeflügel- und Vogelzucht;
- Gewährung der einheitlichen Kennzeichnung des Geflügels mit den gesetzlich geschützten (BR) Bundesringen des BDRG oder bei Ziergeflügel und Vögeln auch WPA-, Aviornis- oder AZ – Ringe.

3.

Der Geflügelzuchtverein unterhält soweit möglich auch eine Jugendgruppe.

## **§ 2 – Selbstlosigkeit des Vereins**

Der Geflügelzuchtverein enthält sich jeder politischen und weltanschaulichen Betätigung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist Mitglied im Landesverband der Rassegeflügelzüchter Westfalen – Lippe e.V., dessen Satzung er anerkennt.

## **§ 3 – Verwendung der Mittel**

1.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 – Mitgliedschaft**

1. Mitglieder

a)

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

b)

Fördermitglieder können natürliche Personen, die den Verein oder seine Zwecke fördern wollen, ohne selber Tiere zu halten.

c)

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

2.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung sowie die Anerkennung der Satzung voraus. Über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.

3.

Durch den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft in dem Verein wird gleichzeitig die Mitgliedschaft beim Landesverband der Rassegeflügelzüchter Westfalen-Lippe e.V. erworben. Entsprechendes gilt für den Verlust der Mitgliedschaft.

4.

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Mitglieder sind nicht zulässig.

5.

**Die Mitglieder sind verpflichtet....**

a)

diese Satzung und alle satzungsmäßigen Vorschriften oder Beschlüsse des Vereins und die des Landesverbandes oder seiner Organe zu befolgen,

b)

es mit ihrer Züchterarbeit ernst zu nehmen und die Arbeit im Verein durch rege Beteiligung zu fördern,

c)

krankte, verendete oder getötete Tiere, bei denen der Verdacht auf eine Seuche oder eine ansteckende Krankheit besteht, zwecks Verhütung der Seuche oder Krankheit an einen Tierarzt oder ein entsprechendes Institut zur Untersuchung einzusenden,

d)

ihren geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich nachzukommen. Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr kann nach einmaliger Mahnung zum sofortigen Ausschluß aus dem Verein führen.

6.

**Die Mitgliedschaft ist beendet....**

a)

durch Austritt, der schriftlich zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären ist,

b)

durch den Tod des betreffenden Mitgliedes,

c)

durch Streichung auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das betreffende Mitglied die satzungsgemäßen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt,

d)

durch Ausschluß bei Vorliegen eines groben Verstoßes gegen diese Satzung, die des Landesverbandes Westfalen-Lippe oder eine andere satzungsgemäße Bestimmung oder Vorschrift, insbesondere das Ausstellungs- und Körungswesen betreffend,

e)

durch Ausschluß wegen eines Verhaltens, das geeignet ist, die Geflügelzucht, die Geflügelzuchtorganisation oder eines ihrer Mitglieder in ihrem Ansehen herabzusetzen oder irgendwie zu schädigen.

7.

Für das Ausschlußverfahren ist die Ehrengerichtsordnung des BDRG maßgebend. Die Streichung ist schriftlich

unterAngaben der Gründe mitzuteilen.

8)

Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Recht an dem Vereinsvermögen.

9)

Der Jahresbeitrag muss bis zum 31. Mai des laufenden Jahres gezahlt sein.

## **§5 – Vorstand**

1.

**Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:**

**1.Vorsitzende**

**2.Vorsitzender**

**Kassierer**

**Protokollführer**

**Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB beruft die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, nämlich:**

**Zuchtwart**

**Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit**

**Ringverteiler für die Beschaffung der amtlichen Ringe**

**Beisitzer für Materialverwaltung / Käfiglager**

**Beisitzer für Sonderaufgaben**

**Jugendwart**

Ohne Stimmrecht kann der 1. Vorsitzende weitere sach- und fachkundige Personen zu den Vorstandssitzungen einladen.

2.

a)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes hat eine Ergänzung des Vorstandes durch Zuwahl in der nächsten Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Bis zur Zuwahl nehmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Obliegenheiten des Vorstandes wahr. Es können Vertreter bestellt werden.

b)

Abweichend von der in Ziff.a) genannten Amtszeit ist die erste Amtszeit nach Gründung des Vereines für den Kassierer sowie Zuchtwart und Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit auf 1Jahr beschränkt; die für den 2. Vorsitzenden, Beisitzer für Sonderaufgaben und Ringverteiler auf 2 Jahre begrenzt. Für den 1. Vorsitzenden, Protokollführer und Beisitzer für Materialverwaltung / Käfiglager verbleibt es bei der Dauer der ersten Amtszeit von 3 Jahren.

Diese Bestimmung soll ein gleichzeitiges Ende der Amtszeiten der Vorstandsmitglieder verhindern.

3.

Die beiden Vorsitzenden oder je ein Vorsitzender mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes im Sinne des §26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4.

Der Kassierer hat für die Ordnungsgemäße Finanzverwaltung, den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung entsprechend und für pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen. Über Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen einschliesslich aller Belege für Ein- und Ausgaben.

5.

Der Protokollführer hat für die Anfertigung von Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes zu sorgen. In den Protokollen sind besonders alle Beschlüsse festzuhalten.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle sind geordnet nach Monat und Jahr aufzubewahren.

6.  
kam übrigen entscheidet der Vorstand über die Geschäftsverteilung. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmerheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 6 – Mitgliederversammlung**

1.  
In der Mitgliederversammlung des Vereins haben die Mitglieder Sitz und Stimme; Jugendliche ers ab der vollendung des 14. Lebensjahres. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung ist an keine besondere Form gebunden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

2.  
Jährlich einmal ist zu Beginn des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Die Einladung hierzu muss zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgen. Die Einladung kann per E-mail, per Whats´App in der Vereinsinternen Gruppe sowie über die Homepage des Vereins erfolgen.

3.  
**Der Hauptversammlung obliegt**

a)  
Die Wahlen des Vorstandes und zweier Kassenprüfer, die einmal jährlich die Kassenführung prüft und der Jahreshauptversammlung den Prüfbericht erstattet,

b)  
die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden und des Kassieres für den Rechnungsbericht, die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlags,

c)  
die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach Höhe und Fälligkeit,

d)  
die Ehrung verdienter Mitglieder und die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

e)  
die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die mindestens der Hälfte der Stimmen aller Mitglieder bedarf.

4.  
Weitere Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte des Vorstandes dieses Verlangen.

5.  
Außer der Huptversammlung ist möglichst jeden Monat eine Mitgliederversammlung abzuhalten, die in erster Linie der fachlichen Beratung und Aussprache dient; darüber hinaus ist aber über alle Angelegenheiten des Vereinslebens zu sprechen. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Vereinen ist möglich, ja sogar erwünscht.

6.  
kam übrigen ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, selbst wenn Änderungen der Satzung beschlossen werden.  
Eine Bevollmächtigung für die Ausübung von Mitgliedsrechten ist nicht zulässig.

## **§ 7 – Verwaltung**

1.  
Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.
2.  
Vor Beginn des Geschäftsjahres ist vom Kassierer über die Ausgaben des Vereins ein Haushaltsvoranschlag aufzustellen. Dieser ist nach genehmigung durch die Versammlung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
3.  
Alle Ausgaben des Vereins während des Geschäftsjahres haben sich im Rahmen des Voranschlages zu bewegen. Für andere außerordentliche Ausgaben als im Voranschlag vorgesehen muß in der nächsten Mitgliederversammlung eine Genehmigung geholt werden.
4.  
Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter.
5.  
Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

## **§ 8**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband der Rassegeflügelzüchter Lippe von 1896 e.V.

1. Vorsitzender  
Marius Borowski

Protokollführer  
Tobias Strate